

Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen
Marktstraße 1

78250 Tengen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	5
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
4. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	10
5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	11
6. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen	12
6.1 Sonstige Vermögensgegenstände	12
6.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	12
6.3 Eigenkapital	12
6.4 Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	13
6.5 Rückstellungen	13
6.6 Verbindlichkeiten aus gegenüber Kreditinstituten	13
6.7 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14
6.8 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen	14
7. Anlagen	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020
Anlage 4	Lagebericht zum 31. Dezember 2020
Anlage 5	Bescheinigung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Bürgermeister der

Stadt Tengen

beauftragte uns, den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen zum 31. Dezember 2020 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 4. Juli 2022 bis zum 26. August 2022 in unseren Geschäftsräumen in Singen durchgeführt. Im Anschluss wurden die Jahresabschlussbuchungen durch die Stadt Tengen übernommen. Dies erfolgte mit Unterbrechungen bis zum 25. Januar 2023.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfer.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Eigenbetriebs, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Betrag in Euro	31.12.2020	01.01.2020
Bilanzsumme	2.687.194,29	765.604,82
Umsatzerlöse	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7)*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27.11.2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Bürgermeister in der berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns am 30. Januar 2023 schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Eigenbetrieb besteht nach § 6 Absatz 1 EigBVO i.V.m. § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Eigenbetriebs erstellt. Die dabei eingesetzte Software Data-Plan erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Verwaltungsbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Stadt Tengen hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen mit Wirkung zum 01.01.2019 auf das Neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt. Die Buchführung des Eigenbetriebs kann auch unter Nutzung der dv-technischen NKHR-Systemumgebung (DV-Buchführung nach NKHR) weiterhin "handelsrechtlich" geführt werden. D.h. es wird weiterhin die Führung des Eigenbetriebs nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung gewährleistet und gleichzeitig für die Planungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse die gleiche Systemumgebung wie im NKHR-Kernhaushalt verwendet (Finanzplus Doppik).

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge entsprechen den Ansätzen der Bilanz zum 31. Dezember 2019

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit unserem Auftraggeber abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Stadt Tengen macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an. Danach erfolgt im Geschäftsjahr 2020 die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises noch gemäß § 18 EigBG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1,2 und 4 der EigBVO unter Berücksichtigung der §§ 266 und 275 HGB in der Fassung des BilRUG.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Die einzelnen Posten der Bilanz werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir Folgendes festgestellt, auf das wir im Rahmen unserer Informationspflicht besonders hinweisen möchten:

Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Tengen weist zum Abschlussstichtag einen "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" in Höhe von T€ 150 aus. Aufgrund der noch anhaltenden Errichtungsarbeiten am Breitbandnetz sehen die Planungen auch für die Jahre 2021 und 2022 jeweils einen Verlust von T€ 30 (2021) bzw. T€ 60 (2022) vor. Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses obliegt dem Gemeinderat.

5. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

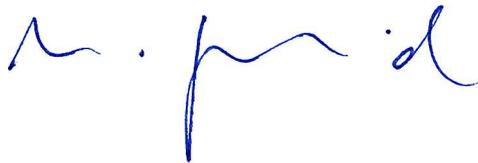
Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 30. Januar 2023 dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss der Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen, Tengen, zum 31. Dezember 2020 die in Anlage 5 dargestellte Bescheinigung erteilt.

Singen, 30. Januar 2023

SCHMID & TRITSCHLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Schmid
Wirtschaftsprüfer

6. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

6.1 Sonstige Vermögensgegenstände

Forderung aus ausstehenden öffentlichen Zuwendungen

<u>Maßnahme</u>	<u>Bescheiddatum</u>	<u>Betrag</u>
Backbone Ausbau Blumenfeld und Beuren	12.10.2018	50.079,77
Mitverlegung Roosäcker / Junkholz	19.03.2020	27.350,00
Uttenhofen-Talheim-Kommingen	17.12.2019	708.000,00
Wiechs a.R. Gewerbegebiet	29.01.2020	160.000,00
Gewerbegebiet Wiechs	26.06.2020	128.000,00
Interk. Zusammenarbeit Hilzingen	24.06.2020	50.000,00
Tengen-Talheim Uttenhofen	26.06.2020	566.400,00
		<u>1.689.829,77</u> € 1.689.829,77

Forderungen aus Umsatzsteuer

Umsatzsteuererklärung 2019 (Ausgleich durch die Stadt in 2022)	€ 51.275,58
Umsatzsteuererklärung 2020	€ 29.438,93
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar (ST STB GmbH Re. #210607 16.06.21)	€ 1.370,20
Summe der sonstigen Vermögensgegenständen	<u>€ 1.771.914,48</u>

6.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2020	<u>€ 150.392,47</u>
--	---------------------

6.3 Eigenkapital

Stammkapital zum 01.01.2020	€ 25.000,00
Verlustvortrag zum 31.12.2019	-82.280,94
Jahresfehlbetrag 2020	<u>-93.111,53</u>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>€ -150.392,47</u>

6.4 Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Öffentliche Zuschüsse

	<u>Zuwendungs-</u> <u>bescheid vom</u>	
Planung Hochgeschwindigkeitsnetz für die Stadt Tengen	23.02.2018	18.540,00
Innerörtliche Mitverlegung von FTTB-Strukturen in der Stadt Tengen	20.04.2018	12.300,00
Innerörtliche Mitverlegung von Kabelschutzrohren in Blumfeld	18.05.2018	12.000,00
Innerörtliche Mitverlegung in der Stadt Tengen, Marktstraße	20.08.2018	11.400,00
Backbone-Ausbau in der Stadt Tengen, Stadtkern, Blumenfeld u.Beuren	12.10.2018	142.774,92
Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus (Förderrichtlinie)	17.12.2019	708.000,00
Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus (Förderrichtlinie)	29.01.2020	160.000,00
Mitverlegung Kabelschutzrohre Buck- und Leipferdingerstraße, Tengen	07.02.2020	22.933,30
Mitverlegung Kabelschutzrohre in der Kommune Tengen	19.03.2020	27.350,00
Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus (Förderrichtlinie)	19.03.2020	50.000,00
Aufbau Hochgeschwindigkeitsnetz Gewerbegebiet Wiechs am Randen	26.06.2020	128.000,00
Aufbau Hochgeschwindigkeitsnetz Stadt Tengen OT Talheim, Uttenhofen	26.06.2020	566.400,00
		<u>€ 1.859.698,22</u>

Private Zuschüsse

Eigenanteil Grundstückseigentümer je 1.200 EUR inklusive 19% USt , netto	<u>€ 15.126,00</u>
--	--------------------

6.5 Rückstellungen

	Stand 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Einstellung 2020	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
<u>Abschlusskosten</u>					
Abschlusskosten 2019	4.100,00	3.100,00	1.000,00	0,00	0,00
Abschlusskosten 2020	0,00	0,00	0,00	3.160,00	3.160,00
	4.100,00	3.100,00	1.000,00	3.160,00	3.160,00
Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	6.900,00	6.200,00	700,00	0,00	0,00
	11.000,00	9.300,00	1.700,00	3.160,00	3.160,00

6.6 Verbindlichkeiten aus gegenüber Kreditinstituten

KFW Darlehen Nr. 1694 6323 vom 21.04.2020

Darlehensbetrag: € 500.000

Zinssatz: 0,340 % p.a. ab 2.07.2020, fest bis 15.05.20240

	Stand 01.01.2020	Aufnahme 2020	Tilgung 2020	Umbuchung 2020	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
<u>Darlehen</u>					
KFW Kredit # 1694 6323		500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
	0,00	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00

6.7 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Schmid & Tritschler Steuerberatungs GmbH/ Jahresabschluss und Mehrarbeit 2019	€ 8.190,20
Thilo Kübler, Breitbandberatung Baden-Württemberg	<u>€ 2.760,80</u>
	<u>€ 10.951,00</u>

6.8 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen zum 31.12.2020:

doppelt gezahltes Stammkapital	€ 25.000,00
Verwaltungskostenbeitrag 2020	<u>€ 86.740,97</u>
	€ 111.740,97
 Bestand liquide Mittel EHK Stadt Tengen	 € 186.518,10
	<u>€ 298.259,07</u>

7. Anlagen

Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	764.887,34	574.052,85
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.771.914,48	134.271,03
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	150.392,47	57.280,94
	<hr/>	<hr/>
	2.687.194,29	765.604,82
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2020

PASSIVA

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag		82.280,94-	0,00
III. Jahresfehlbetrag		93.111,53-	82.280,94-
nicht gedeckter Fehlbetrag		150.392,47	57.280,94
		<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		1.874.824,22	228.815,00
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		3.160,00	11.000,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	500.000,00		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.951,00		5.932,21
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>298.259,07</u>	809.210,07	519.857,61
		<hr/>	<hr/>
		2.687.194,29	765.604,82
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Gesamtleistung	0,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	1.789,85	412,93
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	94.273,32	82.692,86
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>628,06</u>	<u>1,01</u>
5. Ergebnis nach Steuern	<u>-93.111,53</u>	<u>-82.280,94</u>
6. Jahresfehlbetrag	<u>93.111,53</u>	<u>82.280,94</u>

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Breitbandversorgung Stadt Tengen wird nach dem Beschluss des Gemeinderats als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO geführt. Die Betriebssatzung datiert vom 20. Mai 2019.

Die Stadt Tengen hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen mit Wirkung zum 01.01.2019 auf das Neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt. Die Buchführung des Eigenbetriebs kann auch unter Nutzung der dv-technischen NKHR-Systemumgebung (DV-Buchführung nach NKHR) weiterhin "handelsrechtlich" geführt werden. D.h. es wird weiterhin die Führung des Eigenbetriebs nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung gewährleistet und gleichzeitig für die Planungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse die gleiche Systemumgebung wie im NKHR-Kernhaushalt verwendet (Finanzplus Doppik).

Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Stadt Tengen macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an. Danach erfolgt im Geschäftsjahr 2020 die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises noch gemäß § 18 EigBG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 EigBVO nach den Formblättern 1,2 und 4 der EigBVO unter Berücksichtigung der §§ 266 und 275 HGB in der Fassung des BilRUG.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Posten die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Tengen weist zum Abschlussstichtag einen "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" in Höhe von T€ 150 aus. Aufgrund der noch anhaltenden Errichtungsarbeiten am Breitbandnetz sehen die Planungen auch für die Jahre 2021 und 2020 jeweils einen Verlust von T€ 30 (2021) bzw. T€ 60 (2022) vor. Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses obliegt dem Gemeinderat.

9. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Breitbandversorgung Stadt Tengen
Firmensitz laut Betriebssatzung: Tengen

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet.

Das Stammkapital wurde zum Nennwert bilanziert.

Als Sonderposten werden empfangene öffentliche und private Zuschüsse für den Bau der Breitbandinfrastruktur passiviert. Sobald die Errichtung der Breitbandinfrastruktur abgeschlossen ist, wird der Sonderposten ratierlich aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wie auf die Anlagespiegel zum 31. Dezember 2020 auf den folgenden Seiten:

Handelsrechtlicher Anlagenspiegel zum 31.12.2020

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2020 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020 Euro	Abschreibungen Euro	Zuschreibungen Euro	Buchwert 31.12.2020 Euro	Buchwert 31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	574.052,85	190.834,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	764.887,34	574.052,85
Summe Sachanlagen	574.052,85	190.834,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	764.887,34	574.052,85
Summe Anlagevermögen	574.052,85	190.834,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	764.887,34	574.052,85

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände mit € 1.771.914,48 beinhalten in Höhe von € 51.275,58 Forderungen aus der Umsatzsteuererklärung 2019 und € 29.438,93 Forderungen aus der Umsatzsteuererklärung 2020 sowie noch ausstehende Zuwendungen aus öffentlicher Förderung in Höhe von € 1.689.829,77.

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000 festgesetzt und voll einbezahlt. Zum 31. Dezember 2020 beträgt das Stammkapital € 25.000,00.

Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Es wurde ein Sonderposten für öffentliche und private Zuwendungen für den Breitbandausbau gebildet. Dieser Sonderposten wird ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Breitbandversorgung rätierlich aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses 2020.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

KFW Darlehen Nr. 1694 6323 vom 21.04.2020

Darlehensbetrag: € 500.000

Zinssatz: 0,340 % p.a. ab 2.07.2020, fest bis 15.05.20240

Darlehen	Stand 01.01.2020	Aufnahme 2020	Tilgung 2020	Umbuchung 2020	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
1. KFW Kredit # 1694 6323		500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
	0,00	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00

Angabe zu Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	von 1 - 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€	€
1. gegenüber Kreditinstituten	500.000,00	0,00	50.930,00	449.070,00
2. aus Lieferungen und Leistungen	10.951,00	10.951,00	0,00	0,00
3. gegenüber der Stadt Tengen	111.740,97	111.740,97	0,00	0,00
4. Bestand liquide Mittel EHK Stadt Tengen	186.518,10	186.518,10	0,00	0,00
	809.210,07	309.210,07	50.930,00	449.070,00

Sicherheiten für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten als größte Posten den Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 86.740,97 sowie die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von € 3.160,00.

Sonstige Pflichtangaben

Wahrnehmung der Organfunktion

Für den Eigenbetrieb wurde keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ein Betriebsausschuss ist nicht gebildet. Der Gemeinderat entscheidet über die, nach dem Eigenbetriebsgesetz dem Betriebsausschuss obliegende Angelegenheiten.

Belegschaft

Bei der Breitbandversorgung war kein Personal beschäftigt.

Angaben zum Jahresergebnis

Über die Behandlung des Jahresverlustes 2020 entscheidet der Gemeinderat.

Unterschrift der Betriebsleitung

Tengen, 30.01.2023
Ort, Datum

Unterschrift



Lagebericht Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen zum 31. Dezember 2020

I. Geschäftsverlauf 2020

Die deutsche Wirtschaft ist nach einer zehnjährigen Wachstumsphase im Jahr 2020 in eine tiefe Rezession geraten. Die Corona-Pandemie hinterließ in nahezu allen Wirtschaftsbereichen deutliche Spuren. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2020 um 5% niedriger als im Vorjahr.

Für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung hat die gesamtwirtschaftliche Entwicklung jedoch nur einen begrenzten Einfluss.

Der Eigenbetrieb hat derzeit die Aufgabe die Errichtung der Breitbandinfrastruktur der Stadt Tengen zu planen und durchzuführen. Künftig wird der Eigenbetrieb das errichtete Breitbandnetz langfristig verpachten.

Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung wurde zum 1. Januar 2019 gegründet. Bis dahin wurde diese Tätigkeit als Regiebetrieb im Kernhaushalt geführt.

Der Eigenbetrieb erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 93. Der Wirtschaftsplan sah für das Jahr 2020 einen Fehlbetrag in Höhe von T€ 41 vor.

Die für das Jahr 2020 geplanten Umsatzerlöse in Höhe von T€ 10 sind noch nicht realisiert worden. Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 94. Davon entfallen T€ 87 auf den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Tengen, geplant waren hierzu T€ 38. Als nächstgrößten Posten sind Beratungskosten (inklusive Kosten für die Abschlusserstellung) in Höhe von T€ 4 entstanden, bei der Planung waren hierzu T€ 10 berücksichtigt.

II. Darstellung der Lage

Die Vermögenslage zum Geschäftsjahresende ist zum einen durch die, sich noch im Bau befindliche Breitbandinfrastruktur (T€ 765) und sonstige Vermögensgegenstände (T€ 1.772) geprägt. Letztere resultieren aus beschiedenen aber noch nicht ausbezahlten Fördermitteln (T€ 1.690) sowie aus Forderungen aus Umsatzsteuern der Jahre 2019 und 2020 (T€ 82).

Zum anderen weist die Passivseite Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Tengen in Höhe von T€ 298 aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber der KfW Bankengruppe valutieren zum Abschlussstichtag in Höhe von T€ 500. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in Höhe von T€ 11 und Rückstellungen für Abschlusskosten in Höhe von T€ 3 bilanziert.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt zum Abschlussstichtag T€ 150.

Liquide Mittel bestehen im Eigenbetrieb Breitbandinfrastruktur keine. Die Liquiditätslage ist dennoch gesichert, da die Stadt Tengen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stellt. Zahlungen werden über die Einheitskasse der Stadt Tengen abgewickelt.

III. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Risikobericht

Derzeit befindet sich der Baufortschritt hinter den ursprünglichen Planungen. Die bereits für das Jahr 2019 geplanten Baumaßnahmen in den Ortsteilen Talheim, Uttenhofen und Wiechs sowie die Netzanbindung an den Glasfaserknoten Blumberg-Kommingen wurden im Geschäftsjahr nicht realisiert. Wie sich diese Verzögerungen auf den gesamten Zeitplan auswirken, bis das Glasfaser-Signal vom Betreiber aufgeschaltet werden kann, ist derzeit noch ungewiss.

2. Ausfallrisiken

Wertberichtigungsbedarf an den aktivierten Herstellungskosten sind aktuell nicht erkennbar.

3. Prognosebericht

Die für das Jahr 2021 geplanten weiteren Investitionen in die Errichtung des Breitbandnetzes betragen T€ 3.678. Dabei wird mit Investitionszuschüssen in Höhe von T€ 2.798 gerechnet. Umsatzerlöse sind mit T€ 30 angesetzt. Das Jahresergebnis ist mit T€ -30 geplant. Die Überprüfung dieser Planwerte erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021.

Im Frühjahr 2021 hat die KfW Bankengruppe ein weiteres Darlehen über T€ 500 ausgereicht.

Tengen, den 30. Januar 2023


Marian Schreier
Betriebsleiter



Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

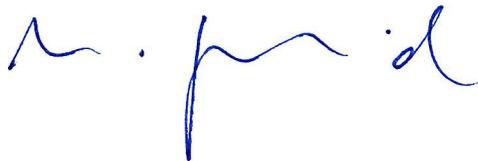
Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Tengen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Singen, 30. Januar 2023

SCHMID & TRITSCHLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Schmid
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.